



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Commission de recours de l'Université de Fribourg
Rekurskommission der Universität Freiburg**

p.a. RA Elias Moussa
Postfach 822
1701 Freiburg

Tel +41 26 322 37 37, Fax +41 26 323 29 55

Die Rekurskommission der Universität Freiburg Entscheid vom 29. Januar 2019

Zusammensetzung

Präsident: Markus Julmy
Beisitzer: Sascha Bischof, Lucas Chocomeli, Michel Heinzmann, Sarah Riedo
Jur. Sekretär: Elias Moussa

Parteien

A.____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Gehrig,
Beschwerdeführerin,
gegen
Departement für Psychologie, Rue P.-A.-Faucigny 2, 1700
Freiburg, **Beschwerdegegnerin**,
und
Rekurskommission der Philosophischen Fakultät, Av. de
l'Europe 20, 1700 Freiburg **Vorinstanz** und **Beschwerdegegner**.

Gegenstand

Prüfungen (D 2/2017)
Beschwerde vom 23. Januar 2017 gegen den Entscheid vom
12. Dezember 2016 der Rekurskommission der Philosophischen
Fakultät

Sachverhalt:

—

Pouvoir Judiciaire **PJ**
Gerichtsbehörden **GB**

- A. A.____ belegt seit mindestens 2014 an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg den Studiengang „Bachelor of science“ im Studienbereich Psychologie à 180 ECTS-Punkte. Sie war ärztlich attestiert in den folgenden Zeiträumen zu 100% arbeitsunfähig: 11.02. – 12.02.2015, 08.06. – 14.06.2015, 08.02. – 19.02.2016, 23.05. – 23.06.2016 und 05.09. – 18.09.2016. Darüber hinaus war sie ärztlich attestiert krankheitshalber im Zeitraum 31.08. – 13.09.2015 nicht fähig, Prüfungen abzulegen.
- B. Am 16. September 2016 reichte A.____ ein Arztzeugnis ein und ersuchte gleichzeitig um die Erstreckung der Frist zum Ablegen der Prüfungen für das Bestehen der Examen am Ende des 1. Studienjahres. Am 19. September 2016 erhielt sie eine E-Mail, versendet von B.____@unifr.ch, mit folgendem Inhalt: „*GESTENS – Mutation de l'inscription: Nous vous confirmons la modification de votre inscription à l'unité d'enseignement suivante: CC-Psychologie cognitive. Le délai pour la réussite de l'examen a été reporté à la session suivante : Session d'automne 2017. Justification : Arztzeugnis. Ce message a été généré automatiquement. Pour toute question complémentaire, veuillez prendre contact avec le secrétariat en charge du domaine d'études.*“
- C. Mit Verfügung vom 12. Oktober 2016 wurde A.____ daraufhin mitgeteilt, dass sie die Examen am Ende des 1. Studienjahres definitiv nicht bestanden habe. Auf Gesuch von A.____ hin wurde dieser Entscheid mit Verfügung vom 24. Oktober 2016 aufgehoben und die Frist zum Bestehen der Examen des ersten Studienjahres bis zur Frühlingssession 2017 verlängert.
- D. Mit Schreiben vom 1. November 2016 bat A.____ um Bestätigung der Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung im Falle des Nichtbestehens an der Frühlingssession 2017. Der Dekanatsrat antwortete mit Schreiben vom 17. November 2016, dass die Frist für die Examen des ersten Studienjahres ausnahmsweise erstreckt worden sei. In Bezug auf die drei Versuche, um das entsprechende Examen abzulegen, machte der Dekanatsrat geltend, dass das Bachelorreglement eine Frist von vier Semestern festlege. Ob diese drei Versuche wahrgenommen würden oder nicht, liege in der Verantwortung von A.____. Weiter erwähnte der Dekanatsrat die Möglichkeit, die Dienststelle für Zulassung und Einschreibung um Gewährung eines Semesterurlaubs wegen schwerer Krankheit zu ersuchen.
- E. Gegen die Entscheide vom 24. Oktober und 17. November 2016 erhob A.____ am 24. November 2016 Beschwerde bei der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät mit dem Rechtsbegehren, beide Entscheide seien aufzuheben und das Rekursverfahren sei bis zum Vorliegen der Resultate der Prüfungen der Frühlingssession 2017 zu sistieren.
- F. Mit Entscheid vom 21. Dezember 2016 wies die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät die Beschwerde von A.____ ab und bestätigte die Verlängerung der Frist um eine einzige Prüfungssession im Frühling 2017 für die Erlangung der Prüfung des ersten Jahres.
- G. Am 23. Januar 2017 reichte A.____ bei der Rekurskommission der Universität Freiburg Beschwerde gegen den Entscheid vom 21. Dezember 2016 der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät ein. Sie beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Gewährung von zwei Wiederholungen der Prüfungen für den Fall eines Misserfolgs an der Frühlingssession 2017.

- H. Am 1. Februar 2017 reichte das Departement für Psychologie seine Beschwerdeantwort ein und schloss implizit auf Abweisung der Beschwerde.
- I. Am 13. Februar 2017 reichte die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät ihre Stellungnahme ein und schloss auf Abweisung der Beschwerde.
- J. Mit E-Mail vom 17. Oktober 2018 informierte die Philosophische Fakultät die Rekurskommission der Universität Freiburg, dass A.____ sich per 16. Oktober 2017 freiwillig von der Universität Freiburg exmatrikulieren liess. Weiter hielt die Philosophische Fakultät fest, dass A.____ nicht zur Wiederholung der Prüfungen an der Frühlingsprüfungssession 2017 angetreten und somit abwesend gewesen sei. Dies habe zur Konsequenz, dass A.____ die Examen am Ende des 1. Studienjahres definitiv nicht bestanden habe, womit sie auch den Studiengang „Bachelor of science“ im Studienbereich Psychologie à 180 ECTS-Punkte endgültig nicht bestanden habe. Dieses endgültige Nichtbestehen würde auch dazu führen, dass die zukünftige Wahl des Studienganges für A.____ eingeschränkt sei, da sie z.B. den Studiengang „Bachelor of science“ im Studienbereich Psychologie à 60 ECTS-Punkte ebenfalls nicht mehr absolvieren könnte.
- K. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 wurde A.____ um Mitteilung ersucht, ob sie im Lichte der E-Mail vom 17. Oktober 2018 der Philosophischen Fakultät an ihrer Beschwerde festhalte. Mit Schreiben vom 1. November 2018 hielt A.____ fest, dass sie an ihrer Beschwerde festhalte und nach wie vor ein Interesse an dieser Beschwerde habe. Sie habe sich lediglich exmatrikuliert, weil sie, gestützt die die Korrespondenz mit der Fakultät, davon ausgegangen sei, dass sie dies müsse. Sie sei jedoch anhaltend interessiert, sich im Fall der Gutheissung der Beschwerde wieder immatrikulieren zu lassen und zu den Prüfungen anzutreten respektive den entsprechenden Studiengang abzuschliessen.
- L. Auf die weiteren Sachverhaltselemente und Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidewesentlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

- 1.1 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 431.0.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät vom 21. Dezember 2016 ist innerhalb der Fakultät letztinstanzlich (Art. 128 Abs. 1 der Statuten der Universität Freiburg vom 4. November 2016, SGF 431.0.11; Art. 54 Abs. 2 der Statuten vom 28. Mai 2009 der Philosophischen Fakultät, SS 440.000). Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.2 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät vom 21. Dezember 2016

wurde der Beschwerdeführerin am 23. Dezember 2016 zugestellt. Die Beschwerde wurde am 23. Januar 2017 der Post übergeben und somit rechtzeitig eingereicht.

- 1.3 Gemäss Art. 47d Abs. 3 UniG kann die Rekurskommission auf dem Zirkulationsweg entscheiden, sofern kein Mitglied sich dem widersetzt. Vorliegend erscheint eine mündliche Verhandlung nicht notwendig, weswegen der vorliegende Entscheid auf dem Zirkularweg ergeht.
- 1.4 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG, Art. 60 UniS). Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg; RRSK; SS 1.2.10).
- 1.5 Gemäss Art. 10 Abs. 1 RRSK kann die Rekurskommission den angefochtenen Entscheid nur zugunsten eines Beschwerdeführers oder einer Beschwerdeführerin ändern. Sie ist in keinem Fall an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen gebunden (Art. 10 Abs. 1 RRSK). Sie stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 45 VRG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 10 Abs. 1 VRG).
- 2.1 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 lit. a VRG). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 137 II 30 E. 2.2.2). Als weiteres Legitimationserfordernis wird verlangt, dass an der Beschwerdeführung ein aktuelles Interesse besteht und dass ein günstiger Entscheid für die beschwerdeführende Partei von praktischem Nutzen ist. Dieses besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn der Beschwerdeführer mit seinem Anliegen obsiegt und dadurch seine tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden kann (BGE 141 II 14 E. 4.4). Ein aktuelles praktisches Interesse fehlt insbesondere dann, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden kann (BGE 118 IA 488 E. 1a).
- 2.2 Vorliegend ist die Beschwerdeführerin nicht zur Prüfungswiederholung an der Frühlingssession 2017 angetreten. Stattdessen hat sie sich per 16. Oktober 2017 von der Universität Freiburg exmatrikulieren lassen. Grundsätzlich besteht somit kein aktuelles praktisches Interesse mehr an der vorliegenden Beschwerde, da die Beschwerdeführerin freiwillig gar nicht mehr Studentin an der Universität Freiburg ist und somit selbst bei Gutheissung der Beschwerde ihre tatsächliche oder rechtliche Situation nicht unmittelbar beeinflusst werden kann. Im vorliegenden Fall hielt die Philosophische Fakultät in ihrer E-Mail vom 17. Oktober 2018 fest, dass die Beschwerdeführerin infolge des Nichtantretens zu den Prüfungswiederholungen an der Frühlingssession 2017 den Studiengang „Bachelor of science“ im Studienbereich Psychologie à 180 ECTS-Punkte endgültig nicht bestanden habe, was u.a. zur Konsequenz habe, dass die Beschwerdeführerin z.B. auch den Studiengang „Bachelor of science“ im Studienbereich Psychologie à 60 ECTS-Punkte ebenfalls nicht mehr absolvieren könne. Gleichzeitig hielt die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 24. Oktober 2018 fest, dass sie sich im Falle der Gutheissung der

Beschwerde wieder immatrikulieren lassen und zu den Prüfungen antreten wolle, respektive den entsprechenden Studiengang abschliessen möchte. Streitgegenstand der vorliegenden Beschwerde ist zwar nicht das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs „Bachelor of science“ im Studienbereich Psychologie à 180 ECTS-Punkte durch die Beschwerdeführerin, – welches im Übrigen nach Einreichen der Beschwerde erfolgte (aufgrund der Abwesenheit der Beschwerdeführerin an der Frühlingsprüfungssession 2017), ohne dass die hiesige Rekurskommission Kenntnis von einer separaten Verfügung und/oder einem allenfalls dagegen erhobenen Rechtsmittel hat –, sondern lediglich die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht die Verlängerung um eine einzige Prüfungssession im Frühling 2017 für die Erlangung der Prüfung des ersten Jahres bestätigt hat oder nicht. Da das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs „Bachelor of science“ im Studienbereich Psychologie à 180 ECTS-Punkte jedoch mit der Abwesenheit der Beschwerdeführerin an der Frühlingsprüfungssession 2017 sowie, gestützt auf den angefochtenen Entscheid, dem Ausschöpfen sämtlicher Prüfungswiederholungsmöglichkeiten begründet wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Gutheissung der vorliegenden Beschwerde die Beschwerdeführerin allenfalls ihren ursprünglichen Studiengang wieder aufnehmen kann und wird. Ein aktueller praktischer Nutzen an der vorliegenden Beschwerde kann somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2.3 Da die Beschwerde selbst bei Eintreten jedoch abgewiesen werden muss, kann die Frage der Beschwerdelegitimation letztlich offengelassen werden.

3. Die Beschwerdeführerin macht in einer ersten formellen Rüge eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Vertrauensschutz) geltend, da sie auf ihr am 16. September 2016 eingereichten Gesuch um Erstreckung der Frist zum Ablegen der Prüfungen für das Bestehen der Examen am Ende des 1. Studienjahres am 19. September 2016 eine E-Mail, versendet von B.____@unifr.ch, mit folgendem Inhalt erhielt: „*GESTENS – Mutation de l’inscription: Nous vous confirmons la modification de votre inscription à l’unité d’enseignement suivante: CC-Psychologie cognitive. Le délai pour la réussite de l’examen a été reporté à la session suivante: Session d’automne 2017. Justification: Arzzeugnis. Ce message a été généré automatiquement. Pour toute question complémentaire, veuillez prendre contact avec le secrétariat en charge du domaine d’études.*“. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben habe die Beschwerdeführerin gestützt auf diese Mail ohne weiteres darauf vertrauen dürfen, dass ihr die entsprechende Fristerstreckung durch das Dekanat vorbehaltlos gewährt und bewilligt worden sei.

Die Vorinstanz hält im angefochtenen Entscheid fest, dass es sich dabei um eine automatische Antwort gehandelt habe, was der Beschwerdeführerin bewusst gewesen sei. Das System, das diese Antwort generiere, berücksichtige in keiner Weise den konkreten Sachverhalt.

3.1 Nach ständiger Rechtsprechung verleiht der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens, sofern eine Vertrauensgrundlage besteht, auf welche die Person, die sich darauf beruft, berechtigterweise vertrauen durfte, sofern sie gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann (BGE 137 I 69 E. 2.5). Eine Vertrauensgrundlage kann sich namentlich aus einer vorbehaltlosen und nicht erkennbar unrichtigen Auskunft einer dafür zuständigen Person in einem konkreten Fall ergeben (BGE 137 II 182 E. 3.6.2). Die Rechtsfolge des Vertrauensschutzes ist in erster Linie, dass

die Behörde an die Vertrauensgrundlage gebunden ist. Es bleibt jedoch abzuwägen, ob ausnahmsweise trotzdem das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung dem Vertrauensschutz vorzugehen hat. Wird von der begründeten Vertrauensgrundlage aufgrund überwiegender entgegenstehender Interessen abgewichen, kann stattdessen ein Anspruch auf Entschädigung entstehen (BGE 101 Ia 32 8 E. 6c). Der Vertrauensschutz bedarf zunächst eines Anknüpfungspunktes. Es muss ein Vertrauenstatbestand, eine Vertrauensgrundlage vorhanden sein. Darunter ist das Verhalten eines staatlichen Organs zu verstehen, das bei den betroffenen Privaten bestimmte Erwartungen auslöst (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St. Gallen 2016, 7. Aufl., N. 627). In der Regel kann Vertrauensschutz nur geltend machen, wer gestützt auf sein Vertrauen eine Disposition getätigt hat, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden kann (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 659). In Ausnahmefällen, insbesondere bei Widerruf von Verfügungen, ist Vertrauensschutz auch denkbar, ohne dass die Betroffenen bereits irgendwelche nachteiligen Dispositionen getroffen haben (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 661).

- 3.2 Vorliegend ergibt sich aus dem Text der fraglichen E-Mail vom 19. September 2016, dass es sich dabei höchstwahrscheinlich um eine automatisch generierte Antwort gehandelt hat : «*Ce message a été généré automatiquement*». Andererseits enthält die fragliche E-Mail gewisse Informationen, die gegen eine vollständig automatisierte Antwort sprechen, so etwa der spezifische Hinweis auf die «Justification», in welchem auf Deutsch statt auf Französisch «Arztzeugnis» vermerkt wurde. Die Frage, ob die E-Mail vom 19. September 2016 eine Vertrauensgrundlage i.S. der Rechtsprechung zum Grundsatz von Treu und Glauben bildete, kann vorliegend jedoch offenbleiben, da weder ersichtlich ist, noch von der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, dass sie gestützt auf die E-Mail vom 19. September 2016 nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann. Ein Ausnahmefall ist ebenfalls nicht ersichtlich und wird ebenfalls nicht geltend gemacht. Schliesslich hat sie spätestens mit Verfügung vom 24. Oktober 2016, also gut einen Monat nach Erhalt der fraglichen E-Mail, erfahren, dass die Wiederholung nicht an der Herbstsession 2017, sondern an der Frühlingssession 2017 stattfinden wird. Dass die Beschwerdeführerin in dem Zeitraum von einem Monat irgendwelche nachteiligen Dispositionen getroffen hat, wird ebenfalls nicht geltend gemacht und ist vorderhand auch nicht ersichtlich.
- 3.3 Folglich ist die Rüge der Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben abzuweisen.
4. Die Beschwerdeführerin rügt ausserdem eine Verletzung von Art. 12 des Reglements vom 23. Juni 2005 zur Erlangung des universitären Diploms an der Philosophischen Fakultät (SS 441.100; nachfolgend BA-Reglement), sowie, implizit, einen Ermessensmissbrauch sowie einen unangemessenen Entscheid. Sie macht geltend, dass sie hinsichtlich dem Bestehen der Prüfungen so zu stellen sei, als würde sie in der Frühlingssession 2017 zum ersten Mal – im Rahmen ihres ersten Semesters – zur Prüfung antreten; mit der entsprechenden Möglichkeit, im Falle eines Misserfolgs die betreffende Prüfung in den nachfolgenden beiden Sessionen wiederholen zu können. Sie erblickt eine Verletzung von Art. 12 des BA-Reglements u.a. darin, dass sie aufgrund ihres schlechten gesundheitlichen Zustands (weswegen sie auch bereits in einer Klinik stationär behandelt werden musste) in der Vergangenheit bisher nicht die Möglichkeit hatte, die betreffenden Prüfungen (auch nur teilweise) zu absolvieren. Da sie aufgrund des angefochtenen Entscheids nunmehr

sämtliche fünf Examen auf einmal bestehen müsse, habe sie de facto eine einzige Chance zum Bestehen der Prüfungen.

Die Vorinstanz stellt sich in dem angefochtenen Entscheid auf den Standpunkt, die in Art. 12 des BA-Reglements verankerte Regel betreffend Wiederholung der Prüfung des ersten Jahres bestimme, wie viele Versuche ein Studierender oder eine Studierende habe, um diese Prüfung, im Rahmen der in Art. 11 des BA-Reglements bestimmten Frist, zu wiederholen. Ausserdem habe die Beschwerdeführerin bereits eine ausnahmsweise Verlängerung der Frist, um das Examen des ersten Jahres zu bestehen, erhalten. Weiter müsse die Vorinstanz das Gebot der Gleichbehandlung der Studierenden beachten. Die Vorinstanz ist der Ansicht, dass obwohl die Beschwerdeführerin seit mehreren Jahren an einer gravierenden psychischen Erkrankung litt, sie verschiedene Massnahmen hätte treffen bzw. Schritte einleiten können, wie z.B. die Einreichung eines Gesuchs um Anordnung geeigneter Massnahmen anlässlich der Durchführung der Prüfungen. Weitere hielt die Vorinstanz fest, dass die Beschwerdeführerin *«an der Frühlingssession 2017 die letzte Gelegenheit haben wird, die Examen des ersten Studienjahres bis zur Frühlingssession 2017 zu bestehen. Es wird keine weiteren Ausnahmen bewilligt werden können, selbst wenn die Studentin aus ärztlichen Gründen verhindert wäre, an diesen Prüfungen teilzunehmen»* (E. 4 des angefochtenen Entscheids).

- 4.1.1 Gemäss Art. 25a Abs. 1 UniG müssen die Studienpläne so ausgestaltet sein, dass Vollzeitstudierende ihr Studium in der Regelzeit, die in den Studienreglementen vorgesehen sind, abschliessen können. Art. 25a Abs. 2 UniG sieht vor, dass die Studienreglemente die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken können. Sie sehen jedoch Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor. Gemäss Art. 25a Abs. 3 UniG können sie den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn eine Frist ohne wichtigen Grund überschritten wurde.

Bereits vor Inkrafttreten von Art. 25a UniG hat die Philosophische Fakultät im BA-Reglement eine Studienzeitbeschränkung sowie eine Härtefallklausel vorgesehen. Laut Art. 11 Abs. 1 des BA-Reglements unterliegt jeder Bereich einem Examen am Ende des ersten Jahres. Ausser beim Vorliegen zwingender Gründe muss dieses Examen spätestens zu Beginn des fünften Studiensemesters bestanden sein. Im Falle einer Missachtung dieser Frist ist es nicht mehr möglich, das Studium im entsprechenden Bereich fortzusetzen. Gemäss Art. 11 Abs. 2 des BA-Reglements befindet der Dekanatsrat über die Anträge, die eine Verlängerung dieser Frist gemäss Absatz 1 anstreben. Diese Anträge müssen beim Dekanatsrat schriftlich mindestens 15 Tage vor dem Beginn des fünften Studiensemesters eingereicht werden und eine kurze Darlegung der Gründe enthalten.

- 4.1.2 Was die Organisation des Studiums im von der Beschwerdeführerin besuchten Studiengangs „Bachelor of science“ im Studienbereich Psychologie à 180 ECTS-Punkte betrifft, gilt folgendes festzuhalten: Gemäss Art. 8 Abs. 1 des BA-Reglements sind die Studienpläne in je einem Studiengang von drei Jahren organisiert und in Form von Modulen gegliedert. Die Organisation des Studiums liegt in der Kompetenz der Departemente und Vorbehalt von Art. 3 des BA-Reglements. Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 des BA Reglements sowie Art. 5 Abs. 2 der Statuten vom 12. Oktober 2009 des Departements für Psychologie der Universität Freiburg (SS 446.700) hat der Departementsrat des Departements für Psychologie ein Propädeutikumsreglement über die Prüfung am Ende des ersten Studienjahres für den bachelor of Science in Psychology mit 180 ECTS erlassen

(Inkrafttreten: Herbstsemester 2013) sowie den Studienplan für das Studienprogramm Bachelor of Science in Psychologie à 180 ECTS-Punkte verabschiedet. Gemäss Art. 1 des Propädeutikumsreglements können sich Studierende in Psychologie 180 ECTS nur dann in das Studienprogramm des zweiten Studienjahres einschreiben, wenn sie die Prüfung über das erste Studienjahr (Propädeutikumsprüfung) bestanden haben. Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Propädeutikumsreglements besteht die Propädeutikprüfung aus schriftlichen Prüfungen in 5 Examensfächern, die jeweils 6 ECTS-Punkte entsprechen. Die Examensfächer wurden wie folgt festgelegt: Einführung in die Allgemeine Psychologie, Statistik, Sozialpsychologie, Methodenlehre, Klinische Psychologie. Alle Prüfungen müssen in der gleichen Prüfungssession abgelegt werden (Art. 2 Abs. 2 Propädeutikumsreglement). Die Propädeutikprüfung kann zweimal wiederholt werden (Art. 3 Abs. 1 Propädeutikumsreglement). Studierende, die bei der Propädeutikumsprüfung durchgefallen sind, müssen nur jene Prüfungen wiederholen, bei denen sie nicht mindestens eine 4 erreicht haben (Art. 3 Abs. 2 Propädeutikumsreglement). Ausser bei Vorliegen zwingender Gründe muss die Propädeutikprüfung spätestens zu Beginn des fünften Studiensemesters bestanden sein (Art. 4 Propädeutikumsreglement).

- 4.1.3 Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Frage, ob ein Härtefall vorliegt, um einen Ermessensentscheid handelt. Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist mangels anderslautender gesetzlicher Bestimmung zwar grundsätzlich befugt, auch die Angemessenheit einer angefochtenen Verfügung zu überprüfen (Art. 78 Abs. 1 VRG). Allerdings ist bei der Überprüfung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung von Härtefallklauseln eine gewisse Zurückhaltung angebracht, da solche Entscheide naturgemäss schwer zu überprüfen sind und die Fakultät aufgrund ihrer Kenntnisse der Studienverhältnisse besser geeignet ist, um beispielsweise zu beurteilen, ob einer Studentin oder einem Studenten in Abweichung vom Reglement ein zusätzliches Semester zugestanden werden soll (Art. 96a VRG; Urteil D 2/2015 der Rekurskommission der Universität Freiburg vom 16. Mai 2013, E. 7.22).

Die Ausübung des weiten Ermessens der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Anwendung von Härtefallklauseln kennt jedoch gewisse gesetzliche Schranken. Ein Entscheid ist etwa unangemessen, wenn er zwar innerhalb des Ermessensspielraumes liegt und die Verfassungsprinzipien sowie Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung beachtet, das Ermessen aber unzweckmässig gehandhabt wurde. Ermessensmissbrauch liegt vor, wenn die im Rechtssatz umschriebenen Voraussetzungen und Grenzen des Ermessens zwar beachtet worden sind, aber das Ermessen nach unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Gesichtspunkten betätigt wird oder allgemeine Rechtsprinzipien verletzt wurden. Eine Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn das Ermessen in einem Bereich ausgeübt wird, in dem der Rechtssatz kein Ermessen eingeräumt hat. Eine Ermessensunterschreitung liegt schliesslich vor, wenn die entscheidende Behörde sich als gebunden erachtet, obschon ihr vom Rechtssatz Ermessen eingeräumt wird, oder wenn sie auf die Ermessensausübung ganz oder teilweise zum Vornherein verzichtet (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St. Gallen 2016, 7. Aufl., N. 431 ff.).

- 4.2.1 Vorliegend ist festzuhalten, dass das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erstreckung einer Frist zum Ablegen der Prüfungen für das Bestehen der Examen am Ende des 1. Studienjahres mit Entscheid vom 24. Oktober 2016 gutgeheissen wurde. Damit ist auch

klar, dass die Rüge einer Verletzung von Art. 12 des BA-Reglements abgewiesen werden muss bzw. ins Leere trifft. Denn unabhängig von der Frage, wie viele Prüfungswiederholungen gemäss Art. 12 des BA-Reglements möglich sind, sehen sowohl Art. 25a UniG als auch Art. 11 des BA-Reglements vor, dass die Dauer einzelner Studiengänge und Studienabschnitte beschränkt werden können, sofern gleichzeitig Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vorgesehen sind.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass weder das BA-Reglement, noch der entsprechende Studienplan eine Regelzeit für das betroffene Studium vorsehen. Gemäss Art. 1 lit. a der Richtlinien vom 20. Januar 2003 betreffend die Vergabe von Kreditpunkten ECTS des Rektorats der Universität Freiburg (SS 120.110) umfasst der erste Zyklus der Studiengänge, der zum universitären Diplom führt, 180 ECTS-Kreditpunkte. Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann (Art. 2 der vorgenannten Richtlinien). Der Studienplan für das Studienprogramm Bachelor of Science in Psychologie à 180 ECTS-Punkte wiederum sieht vor, dass jeder der 3 Studienjahre je 60 ECTS-Kreditpunkte umfasst, wobei die Propädeutikumsprüfungen, welche spätestens zu Beginn des 5. Semesters bestanden sein müssen, ehe sich Studierende in das Studienprogramm des zweiten Studienjahres einschreiben können (Art. 11 Abs. 1 BA-Reglement i.V.m. Art. 1 des Propädeutikumsreglements), lediglich 30 ECTS-Kreditpunkte umfassen (Art. 2 Abs. 1 des Propädeutikumsreglements). Mit anderen Worten kann daraus abgeleitet werden, dass als Regelstudienzeit zum Bestehen der Propädeutikumsprüfungen ein bis zwei Semester vorgesehen ist. Der Vorinstanz ist in diesem Sinne zuzustimmen, wenn sie festhält, dass die in Art. 12 des BA-Reglements verankerten Prüfungswiederholungsregeln festlegen, wie viele Versuche ein Studierender oder eine Studierende hat, um diese Propädeutikumsprüfungen, im Rahmen der Studienzeitbeschränkung gemäss Art. 25a UniG und Art. 11 des BA-Reglements, zu wiederholen. Die Beschwerdeführerin wiederum hat unbestrittenermassen diese Propädeutikumsprüfungen innerhalb der von Art. 11 des BA-Reglements und Art. 1 des Propädeutikumsreglements vorgesehen Frist weder bestanden noch angetreten, weswegen sich im vorliegenden Fall nicht die Frage stellt, wie viele Prüfungswiederholungen der Beschwerdeführerin in Anwendung von Art. 12 des BA-Reglements zustehen, sondern ob und allenfalls unter welchen Umständen eine Härtefallklausel gemäss Art. 25a Abs. 2 UniG und Art. 11 Abs. 2 des BA-Reglements greift. Die Frage der allfälligen Wiederholungsmöglichkeiten kann hingegen ein Kriterium im Rahmen der Prüfung der Anwendbarkeit der Härtefallklausel zur Studienzeitbeschränkung darstellen (siehe nachfolgend).

- 4.2.2 Betreffend eines allfälligen Ermessensmissbrauchs im Zusammenhang mit der Anwendung der Härtefallklausel gemäss Art. 25a UniG i.V.m. Art. 11 des BA-Reglements, gilt hervorzuheben, dass vorliegend nicht bestritten ist, dass die Beschwerdeführerin unter schweren gesundheitlichen Problemen litt. So war sie etwa ärztlich attestiert in den folgenden Zeiträumen zu 100% Arbeitsunfähig: 11.02. – 12.02.2015, 08.06. – 14.06.2015, 08.02. – 19.02.2016, 23.05. – 23.06.2016 und 05.09. – 18.09.2016. Darüber hinaus war sie ärztlich attestiert krankheitshalber im Zeitraum 31.08. – 13.09.2015 nicht fähig, Prüfungen abzulegen. Gemäss mit der Beschwerde eingereichtem Arzzeugnis vom 27. Dezember 2016 leidet die Beschwerdeführerin bereits über Jahre an einer schweren, handlungslähmenden psychischen Erkrankung, die sich umfassend an der gewissenhaften Erledigung ihrer Alltagspflichten, insbesondere auch administrativen Aufgaben und

Prüfungsvorbereitungen, behindert. Ebenfalls nicht bestritten, und aus den Akten klar ersichtlich, ist, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres schwierigen gesundheitlichen Zustands auch nach Ablauf von 5 Studiensemestern noch keine einzige Prüfung absolviert hat bzw. absolvieren konnte, weder ganz noch teilweise. Diese Elemente hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid berücksichtigt und sich somit einlässlich mit dem Einzelfall der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt. Insbesondere berücksichtigte sie die unbestrittenen gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin. Aus dem unbestimmten Rechtsbegriff «wichtige Gründe» gemäss Art. 25a Abs. 2 UniG kann nicht ohne weiteres geschlossen werden kann, dass gesundheitliche Probleme in jedem Fall zu einer Fristverlängerung der reglementarisch maximal zulässigen Studiendauer führen oder dass eine gewährte Fristverlängerung im Falle eines Misserfolgs in jedem Fall auch mit einer Prüfungswiederholung verbunden ist. Vielmehr obliegt es der zuständigen Behörde, im Rahmen ihres weiten Ermessens sämtliche ihrer Ansicht nach massgeblichen Kriterien zu berücksichtigen.

Soweit sich die Vorinstanz in dem angefochtenen Entscheid somit auf die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin, auf die bereits absolvierte Studiendauer – während der die Beschwerdeführerin noch keine Prüfung absolviert hat – und auf das Gleichbehandlungsgebot gegenüber anderen Studierenden stützt, erscheinen die gewählten Kriterien als ernsthafte sachliche Gründe. Dies umso mehr, als dass die Beschwerdeführerin ja effektiv in den Genuss der Härteklausele kam, da ihr trotz Überschreitung der Dauer gemäss Art. 11 Abs. 1 des BA-Reglements die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Propädeutikexamen an der Frühlingssession 2017 durchführen.

Dass die Vorinstanz diese Überschreitung der Dauer gemäss Art. 11 Abs. 1 des BA-Reglements bereits vorgängig präziserte und einschränkte, in dem Sinne, als es sich um eine einmalige Möglichkeit handelt, die Propädeutikaexamen an der Frühlingssession 2017 abzulegen, mag auf den ersten Blick problematisch erscheinen. Dies umso mehr, als dass es sich dabei um eine theoretische Frage handelte, da die Beschwerdeführerin weder zum Zeitpunkt ihres Gesuchs, noch zum Zeitpunkt der Eröffnung des angefochtenen Entscheids überhaupt zu den Propädeutikexamen angetreten war und weder Art. 25a UniG noch Art. 11 Abs. 2 des BA-Reglements grundsätzlich verboten hätten, dass die Beschwerdeführerin im Falle eines Misserfolgs an der Frühlingssession 2017 erneut ein Härtefallgesuch einreicht.

Der Vorinstanz kann jedoch gefolgt werden, wenn diese festhält, dass Art. 11 des BA-Reglements bezwecke, dass angesichts begrenzter personeller und materieller Ressourcen der Fakultät Studierende, welche den Anforderungen eines Studiums nicht genügen und nicht über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, nicht erlaubt werden soll, weiterhin den gleichen Studienbereich fortzusetzen. Die in Art. 11 des BA-Reglements geregelte Frist ist als Frist zur Beschränkung eines gewissen Studienabschnitts gemäss Art. 25a Abs. 2 UniG zu verstehen. Unter diesem Gesichtspunkt können allfällige reglementarische Regelungen zum Anspruch auf Prüfungswiederholungen innerhalb der festgesetzten Studiendauer nicht ohne weiteres übertragen werden, vielmehr verfügt die entscheidende Behörde bei der Anwendung der Härtefallklausele über ein weites Ermessen. Die Ansicht der Vorinstanz erscheint weder unsachlich, noch nach fremden Gesichtspunkten oder in Verletzung von allgemeinen Rechtsprinzipien gewählt. Ein Ermessensmissbrauch ist somit vorliegend nicht ersichtlich.

4.2.3 Im Rahmen der zurückhaltenden Prüfung des angefochtenen Entscheids im Hinblick auf seine Angemessenheit kann festgehalten werden, dass die in E. 4.2.2 wiedergegebenen Kriterien der Vorinstanz nicht unzweckmässig erscheinen. Dies gilt umso mehr, als dass der zuständigen Instanz in der Ausgestaltung der Studien- und Examensordnung ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht. Finanzielle wie auch organisatorische Gründe sprechen gegen eine beliebige Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. Ob die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung nur einmal oder mehrmals zugelassen wird, fällt in den Gestaltungsspielraum der zuständigen Behörden (Urteil des Bundesgerichts 2P.203/2001 vom 12. Oktober 2001, E. 5b). Hinzu kommt, dass der Natur von Härtefallklauseln nach solche Klauseln Ausnahmecharakter zustehen. Die Gewährung einer Ausnahme ist indessen nur statthaft, wenn ein wirklicher Sonderfall vorliegt, der ein Abweichen von der zugrundeliegenden Norm rechtfertigt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die zu beurteilende Situation in einer Vielzahl von Fällen vorkommt (Urteil A-2496/2009 des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Januar 2010 E. 6.4). Vorliegend erscheint es nicht als unangemessen, im Rahmen der Gewährung eines Härtefalls um Studienzeitverlängerung zum Abschluss der Propädeutikaexamen diese Verlängerung auf eine einzige Prüfungssession zu beschränken, in casu die Frühlingssession 2017, und dabei nicht nur auf den unbestrittenen schwierigen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin abzustellen, sondern auch andere Faktoren des Einzelfalls mit einzubeziehen, solange diese sachgerecht erscheinen. So würde es dem Sinn und Zweck einer Studienzeitbeschränkung zuwiderlaufen, wenn in etwa ärztlich attestierte chronisch kranke Studierende ohne Prüfung der Gesamtumstände und alleine aufgrund ihres Gesundheitszustandes ihre Studienzeit unbeschränkt verlängern könnten (so bereits Entscheid D2/2015 vom 17. Juli 2015 der Rekurskommission der Universität Freiburg, E. 7.3.3).

In dieser Hinsicht ist auch hervorzuheben, dass die Beschwerdeführerin gar nicht erst zur Frühlingsprüfungssession 2017 angetreten ist, und dies, soweit ersichtlich, unentschuldigt. Ihre Exmatrikulation aus der Universität Freiburg wiederum erfolgte erst am 16. Oktober 2017, also anlässlich der Herbstsession. Ihrer Stellungnahme vom 1. November 2018 ist insbesondere nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen sie sich nicht zu den Propädeutikaexamen an der Frühlingssession präsentiert hat, obwohl ihr diese Möglichkeit trotz Überschreitung der Dauer gemäss Art. 11 Abs. 1 des BA-Reglements und des vor der Rekurskommission der Universität Freiburg hängigen Beschwerdeverfahrens ohne weiteres möglich gewesen wäre. Dies ist umso unverständlicher, als die Beschwerdeführerin gleichzeitig in ihrer ursprünglichen Beschwerde an die Vorinstanz um Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen der Resultate der Prüfungen der Frühlingssession 2017 ersucht hatte. Da die Rekurskommission der Universität Freiburg im Übrigen das weite Ermessen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Anwendung von Härtefallklauseln nur mit einer gewissen Zurückhaltung prüft, erscheint der angefochtene Entscheid aufgrund der gesamten Umstände (anhaltende gesundheitliche Probleme der Beschwerdeführerin mit direktem Einfluss auf administrative Aufgaben und Prüfungsvorbereitungen; bereits absolvierte Studienzeit ohne Abschluss des ersten Studienjahres und ohne Antreten zu einer einzigen Prüfung; soweit ersichtlich unentschuldigtes Nichtantreten zur Frühlingsprüfungssession 2017; freiwillige Exmatrikulation von der Universität Freiburg per 16. Oktober 2017; begrenzte personelle und materielle Ressourcen der Fakultät) nicht als unangemessen.

- 4.3 Folglich ist festzuhalten, dass die Vorinstanz ihr weitreichendes Ermessen weder missbraucht hat noch dass der angefochtene Entscheid als unangemessen erscheint.
5. Im Ergebnis ist die Beschwerde vom 23. Januar 2017 somit abzuweisen.
6. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben und keine Parteienschädigungen zuzusprechen (Art. 47e Abs. 2 UniG; Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 VRG).

(Dispositiv auf der nächsten Seite)

Die Rekurskommission entscheidet:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 29. Januar 2019

Der Präsident

Der jur. Sekretär